

Prüfungsordnung ¹
für die weiterbildenden Masterstudiengänge
Implantology and Dental Surgery (IDS)
in den Varianten mit 60 oder 90 ECTS-Credits,
Restorative and Aesthetic Dentistry (RAD)
in den Varianten mit 60 oder 90 ECTS-Credits,
Periodontology (P)
in den Varianten mit 60 oder 90 ECTS-Credits,
Advanced General Dental Practice (AGDP) mit 90 ECTS-Credits,
Specialized Orthodontics (SPO)
in den Varianten mit 60 oder 90 ECTS-Credits
an der Universität Duisburg-Essen
vom 03. März 2020

(Verköndungsblatt Jg. 18, 2020 S. 137 / Nr. 26)

zuletzt geändert durch erste Änderungsordnung vom 16. Oktober 2024
(Verköndungsanzeiger Jg. 22, 2024 S. 1205 / Nr. 130)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2019 (GV. NRW. S. 377) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis ²

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 3 Master-Grad
- § 4 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums, Unterrichtssprache
- § 5 Wissenschaftlicher Beirat
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Anerkennung von Prüfungsleistungen
- § 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzer

II. Masterprüfung

- § 9 Ziel, Bestandteile, Ablauf
- § 10 Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen

- § 11 Struktur und Form der studienbegleitenden Modulprüfungen sowie Studienleistungen
- § 12 An. Und Abmeldung, von Studienbegleitenden Modulprüfungen, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Klausurarbeiten
- § 15 Sonstige Prüfungsleistungen
- § 16 Schriftliche Masterarbeit
- § 17 Kolloquium
- § 18 Wiederholung der Prüfungen
- § 19 Freiversuch
- § 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 21 Studierende in besonderen Situationen
- § 22 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung
- § 23 Bildung der Prüfungsnoten
- § 24 Bildung der Modulnoten
- § 25 Bildung der Gesamtnote
- § 26 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 27 Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

§ 28 Ungültigkeit des Akademischen Abschlusses

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 30 Übergangsbestimmungen

§ 31 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlagen

Anlage 1: Legende

Anlage 2: Studienpläne zu den Masterstudiengängen Implantology and Dental Surgery (IDS) in den Varianten mit 60 oder 90 ECTS-Credits.

Anlage 3: Studienpläne zu den Masterstudiengängen Restorative and Aesthetic Dentistry (RAD) in den Varianten mit 60 oder 90 ECTS-Credits.

Anlage 4: Studienpläne zu den Masterstudiengängen Periodontology (P) in den Varianten mit 60 oder 90 ECTS-Credits.

Anlage 5: Studienpläne zu dem Masterstudiengang Advanced General Dental Practice (AGDP) mit 90 ECTS-Credits.

Anlage 6: Studienpläne zu den Masterstudiengängen Specialized Orthodontics (SPO) in den Varianten mit 60 oder 90 ECTS-Credits.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1³

Geltungsbereich und Zugangsvoraussetzungen

(1) Diese Prüfungsordnung regelt den Zugang, den Studienverlauf und den Abschluss für folgende weiterbildende Masterstudiengänge:

1. „Implantology and Dental Surgery“, in der Variante mit 60 ECTS-Credits (künftig: „Masterstudiengang IDS060“) und mit 90 ECTS-Credits (künftig: „Masterstudiengang IDS090“),
2. „Restorative and Aesthetic Dentistry“, in der Variante mit 60 ECTS-Credits (künftig: „Masterstudiengang RAD060“) und in der Variante mit 90 ECTS-Credits (künftig: „Masterstudiengang RAD090“),
3. „Periodontology“, in der Variante mit 60 ECTS-Credits (künftig: „Masterstudiengang P060“) und in der Variante mit 90 ECTS-Credits (künftig: „Masterstudiengang P090“),
4. „Advanced General Dental Practice“ mit 90 ECTS-Credits (künftig: „Masterstudiengang AGDP090“),
5. „Spezialized Orthodontics“, in der Variante mit 60 ECTS-Credits (künftig: „SPO060“) und in der Variante mit 90 ECTS-Credits (künftig: „SPO090“).

(2) Zu den in Abs. 1 Nr. 1 bis 5 aufgeführten Studiengängen kann aufgenommen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Nachweis eines nach ECTS-Standard mindestens 300 Credits entsprechenden einschlägigen inländischen Hochschulabschlusses in Medizin oder in Zahnmedizin oder einen gemäß § 63a Abs. 1 HG gleichwertigen in- oder ausländischen Hochschulabschluss,
2. Nachweis einer qualifizierten berufspraktischen Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr nach dem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss und
3. Nachweis von hinreichenden Kenntnissen der deutschen oder englischen Sprache entsprechend der abgeschlossenen Niveaustufe C 1 des europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Der Nachweis erfolgt über geeignete Sprachzertifikate.

(3) Für die Studiengänge „SPO060“ und „SPO090“ (Abs. 1 Nr. 5) ist zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Abs. 2 erforderlich, dass sich die Studienbewerber bereits in einer Weiterbildung zur Fachzahnärztin oder zum Facharzt für Kieferorthopädie in Deutschland befinden. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(4) Über die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen und insbesondere die Gleichwertigkeit ausländischer Studienabschlüsse und sonstiger im Ausland erworbener Qualifikationen entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss.

(5) Die in Abs. 1 aufgeführten weiterbildenden Masterstudiengänge werden gemäß § 66 Abs. 6 HG in privatrechtlicher Form angeboten. Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang ist der Abschluss eines Ausbildungsvertrages mit dem International Medical College, IMC. Die Studierenden können an der UDE als Weiterbildungsstudierende eingeschrieben werden.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Ziel der in § 1 Abs. 1 aufgeführten Masterstudiengänge ist die wissenschaftliche Vertiefung und die berufsbezogene Ergänzung von Fachkenntnissen und Erfahrungen durch praxisbezogene Lehrangebote und Studienformen für die jeweiligen Tätigkeitsfelder der Zahnmedizin im Bereich der orofacialen Medizin, der Chirurgie, der Implantologie, der Parodontologie, der speziellen Kieferorthopädie, der konservativen Zahnheilkunde und der biomedizinischen Techniken.

(2) Mit den erfolgreich abgeschlossenen Prüfungen und der erfolgreich abgeschlossenen Masterarbeit weist die oder der Studierende nach, dass sie oder er insbesondere folgende Kompetenzen besitzen:

1. Die Befähigung, die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse auf den Gebieten der Oralmedizin und der Mund- und Kiefer-Gesichtschirurgie, die für die Tätigkeit im oralmedizinischen Bereich notwendig sind, zu interpretieren und anzuwenden,
2. das Kennenlernen wissenschaftsphilosophischer Grundlagen der Naturwissenschaften, Entwicklung des Verständnisses über die ethischen Dimensionen des Handelns und Entscheidens, Durchführen eigenständiger Reflexionen hinsichtlich der aktuellen Diskussionen in den zahnmedizinischen und biomedizinischen Wissenschaften,
3. das Beherrschen der wichtigsten Verfahren der deskriptiven Statistik und das Anwenden elementarer statistischer Tests sowie die Entwicklung des Verständnisses für das Design und die Konzeption von klinischen und Laborstudien hinsichtlich der Ausführbarkeit und der Qualität der Ergebnisse,
4. die Auseinandersetzung mit nach evidenzbasierten Kriterien ausgewählten wissenschaftlichen Stellungnahmen zu den unterschiedlichen oralmedizinischen und biomedizinischen Themen, das Beherrschen wissenschaftlicher Methoden, das Testen von Hypothesen und das Beurteilen von Reliabilität und Validität der Ergebnisse,
5. Forschungsergebnisse abzufassen, darzustellen und Publikationen (auch elektronische) einzureichen,
6. Web 2 Technologie in ihrer Umsetzung kennenzulernen und Erfahrung mit den Online-Medien zu sammeln,
7. die Fähigkeit, sich mit Spezialisten und Kollegen auszutauschen und
8. die Befähigung, die erlernten oralmedizinischen Behandlungsmethoden und -techniken auf die eigene Tätigkeit anzuwenden.

§ 3⁴

Master-Grad

Nach erfolgreichem Abschluss der Master-Prüfung verleiht die Medizinische Fakultät den akademischen Grad "Master of Science" (M.Sc.):

1. "Implantology and Dental Surgery (60 ECTS-Credits oder 90 ECTS-Credits)",

2. "Restorative and Aesthetic Dentistry (60 ECTS-Credits oder 90 ECTS-Credits)",
3. "Periodontology (60 ECTS-Credits oder 90 ECTS-Credits)",
4. "Advanced General Dental Practice (90 ECTS-Credits)",
5. "Specialized Orthodontics (60 ECTS-Credits oder 90 ECTS-Credits)"

§ 4⁵

**Regelstudienzeit und Umfang des Studiums,
Unterrichtssprache**

(1) Die Regelstudienzeit für die Masterstudiengänge IDS060, RAD060, P060, AGDP060 und SPO060 beträgt jeweils drei Semester (18 Monate), einschließlich der abzulegenden Masterprüfung (§ 9). Für die Masterstudiengänge IDS090, RAD090, P090, AGDP090 und SPO090 beträgt die Regelstudienzeit jeweils vier Semester (24 Monate), einschließlich der abzulegenden Masterprüfung (§ 9).

(2) Das Studium der in § 1 Abs. 1 aufgeführten Masterstudiengänge ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehreinheiten. Das European Credit Point Transfer System (ECTS) dient der Erfassung des gesamten zeitlichen Aufwandes der von den Studierenden erbrachten Leistungen. Jede Lehreinheit ist mit Credits entsprechend des European Credit Point Transfer System (ECTS) versehen, die dem jeweils erforderlichen Studienaufwand entsprechen. Für einen ECTS-Credit wird eine Arbeitsbelastung (Workload) der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 Stunden angenommen. Mit den ECTS-Credits ist keine qualitative Bewertung der Studienleistungen verbunden.

(3) In den Masterstudiengängen IDS060, RAD060, P060 und SPO060 sind jeweils insgesamt mindestens 60 ECTS-Credits zu erwerben. Auf die fachspezifischen Module und Lehreinheiten entfallen mindestens 42 ECTS-Credits, auf die Masterarbeit entfallen 15 ECTS-Credits, auf die abschließende mündliche Masterprüfung (Kolloquium) inklusive der Vorbereitungen entfallen 3 ECTS-Credits.

Auf die fachspezifischen Module und Lehreinheiten entfallen mindestens 72 ECTS-Credits, auf die Masterarbeit entfallen 15 ECTS-Credits, auf die abschließende mündliche Masterprüfung (Kolloquium) inklusive der Vorbereitungen entfallen 3 ECTS-Credits.

In den Masterstudiengängen IDS120, RAD120, P120 und AGDP120 sind jeweils insgesamt mindestens 120 ECTS-Credits zu erwerben. Auf die fachspezifischen Module und Lehreinheiten entfallen mindestens 102 ECTS-Credits, auf die Masterarbeit entfallen 15 ECTS-Credits, auf die abschließende mündliche Masterprüfung (Kolloquium) inklusive der Vorbereitungen entfallen 3 ECTS-Credits.

(4) Der Prüfungsordnung ist als Anlagen 2 bis 6 Studienpläne der einzelnen Masterstudiengänge beigelegt, die im Einzelnen als verbindliche Vorgaben ausweisen:

1. die Module und die ihnen zugeordneten Lehreinheiten,
2. die wesentlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module,

3. die Präsenzzeit und die Eigenleistungsstunden/Selbststudium inkl. Prüfungsvorbereitung,
4. die Credits,
5. die Prüfungsleistungen.

Die tabellarischen Übersichten gelten für die jeweiligen Studiengänge als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit. Die tabellarischen Übersichten werden durch die jeweiligen Modulhandbücher ergänzt. Die jeweiligen Modulhandbücher müssen mindestens die in der tabellarischen Übersicht als erforderlich ausgewiesenen Angaben enthalten. Darüber hinaus enthalten die Modulhandbücher detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der in § 2 Abs. 2 aufgeführten zu erwerbenden Kompetenzen, der nach dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Prüfungen, der Vermittlungsformen, des zeitlichen Umfangs (in Credits und SWS) sowie der Aufteilung auf Pflicht- und Wahlpflichtanteile. Die Modulhandbücher sind bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Vorgaben der tabellarischen Übersicht zum Studienablauf an diesen anzupassen.

(5) Das Studium und die Prüfungen werden in deutscher und in englischer Sprache angeboten. Es besteht daher die Möglichkeit, den jeweiligen Masterstudiengang in deutscher oder englischer Sprache zu studieren.

§ 5 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Die Rektorin oder der Rektor ernennt im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan der Medizinischen Fakultät und der wissenschaftlichen Direktorin oder dem wissenschaftlichen Direktor des IMC die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats (maximal 10 Mitglieder). Die Bestellung erfolgt für drei Jahre. Eine Wiederbenennung ist möglich.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung und hat neben den in dieser Ordnung formulierten Aufgaben folgende übergreifende Aufgaben:

1. die Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung des Aufnahmeverfahrens (§ 1) durch die jeweils zuständigen Prüfungsausschüsse zu Zwecken der Qualitätssicherung,
2. die Überprüfung der Curricula und ihre Übereinstimmung mit den jeweiligen Prüfungsordnungen,
3. die Überwachung der Durchführungen der Prüfungen durch die jeweils zuständigen Prüfungsausschüsse im Sinne der jeweiligen Prüfungsordnungen zu Zwecken der Qualitätssicherung,
4. die Auswahl und Bewertung der Lehrenden,
5. die kontinuierliche Evaluation der Lehrveranstaltungen und ihrer Durchführung,
6. die Beratung des IMC in Fragen der Ausgestaltung der jeweiligen Lehrpläne und der Studienorganisation.

§ 6⁶ Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die Erfüllung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben beruft die Dekanin oder der Dekan der medizinischen Fakultät auf Vorschlag des Wissenschaftlichen Beirats und nach Votum des Fakultätsrats einen gemeinsamen Prüfungsausschuss für:

1. die Masterstudiengänge IDS060 und IDS090,
2. die Masterstudiengänge RAD060 und RAD090,
3. die Masterstudiengänge P060 und P090,
4. den Masterstudiengang AGDP090 und
5. den Masterstudiengang SPO060 und SPO090.

Für die in Satz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Masterstudiengänge können durch die Dekanin oder den Dekan der medizinischen Fakultät auf Vorschlag des Wissenschaftlichen Beirats und nach dem Votum des Fakultätsrats auch einzelne Prüfungsausschüsse eingerichtet werden.

(2) Den Prüfungsausschüssen gehören jeweils an: drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer müssen im jeweiligen Prüfungsausschuss die Mehrheit haben.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 3 Jahre; diejenige des studentischen Mitglieds beträgt 1 Jahr. Die Wiederberufung ist zulässig. Die Prüfungsausschüsse können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Prüfungsausschüsse können die Erledigung ihrer Aufgaben für alle Regelfälle (insbesondere Festlegung von Prüfungsterminen, Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden, Anerkennungsverfahren, Nachteilsausgleich und Prüfungsbedingungen für Studierende in besondere Situationen, Einsicht in Prüfungsakten) auf die jeweilige Vorsitzende oder den jeweiligen Vorsitzenden übertragen oder im Umlaufverfahren (in Papierform mit Unterschrift und Datum oder per E-Mail in elektronischer Form) durchführen; dies gilt nicht für die Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens ist unzulässig, wenn ein Mitglied des jeweiligen Prüfungsausschusses im Einzelfall dem Verfahren widerspricht.

(4) Die Prüfungsausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind und die stimmberechtigten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Stimmenmehrheit haben. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses können auch im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz stattfinden, sofern gewährleistet ist, dass jedes Ausschussmitglied trotz räumlicher Trennung gleichzeitig alles mithören und erwidern kann. Der jeweilige Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme.

(5) Das studentische Mitglied wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit.

(6) Die Prüfungsausschüsse achten darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und

sorgen für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Sie sind für die jeweiligen Studiengänge insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Sie berichten regelmäßig der Fakultät und dem Wissenschaftlichen Beirat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch das IMC offen zu legen. Die Prüfungsausschüsse geben Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplans, der Prüfungsordnung und der Modulbeschreibungen.

(7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(8) Die Sitzungen der Prüfungsausschüsse sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse unterliegen der Verschwiegenheit. Sie sind durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7

Anerkennung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung im Sinne des Satzes 1 dient unbeschadet des § 1 Abs. 2 der Fortsetzung des Studiums und dem Ablegen von Prüfungen. Äquivalenzvereinbarungen und Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich, die Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 1 begünstigen, gehen den Regelungen des Satz 1 vor.

(2) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf bis zur Hälfte der insgesamt nachzuweisenden ECTS-Credits anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Dies gilt insbesondere für die in der Weiterbildung zur Fachärztin oder zum Facharzt für Oralchirurgie, für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie oder Kieferorthopädie erworbenen Kenntnisse und Qualifikationen.

(3) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Unterlagen müssen in Fällen des Abs. 1 Aussagen zu den erworbenen Kompetenzen sowie in Fällen des Abs. 2 zum Inhalt und Niveau der Leistungen enthalten, die anerkannt werden sollen. Die Unterlagen sind beim jeweils zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Zuständig für Anerkennung nach den Absätzen 1 und 2 ist der für die Masterstudiengänge jeweils zuständige Prüfungsausschuss. Über Anträge auf Anerkennung von Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 soll innerhalb einer Frist von 12 Wochen ab Antragstellung entschieden werden. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit im Sinne des

§ 63a HG kann das zuständige Fachgebiet gehört werden. In Verfahren nach Abs. 1 trägt der jeweils zuständige Prüfungsausschuss die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzung des Abs. 1 für die Anerkennung nicht erfüllt.

(5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, so sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, die Noten zu übernehmen und die vorgesehenen Credits zu vergeben. Die übernommenen Noten sind in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Diese Bewertung wird nicht in die Berechnung der Modulnote und der Gesamtnote einbezogen. Die Anerkennung wird im Zeugnis mit Fußnote gekennzeichnet.

(6) Lehnt der jeweils zuständige Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung ab, erhalten die Studierenden einen begründeten Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 8

Prüfer und Prüfer, Beisitzer

(1) Der jeweils zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und für mündliche Prüfungen auch die Beisitzerinnen und Beisitzer. Für die mündliche Abschlussprüfung wird eine Prüfungskommission aus mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern bestellt. In der Regel werden als Prüferinnen und Prüfer die Dozentinnen und Dozenten der Module ausgewählt.

(2) Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und andere nach Hochschulrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Zur Beisitzerin und zum Beisitzer in mündlichen Prüfungen darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung oder eine vergleichbare Qualifikation abgelegt oder erworben hat. Über Äquivalente entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die schriftliche Masterarbeit und das Kolloquium Vorschläge bezüglich der Prüferin oder des Prüfers oder einer Gruppe von Prüfern machen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(4) Die oder der Vorsitzende des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor dem Termin der Prüfung bekannt gegeben werden.

(5) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(6) Für die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 6 Abs. 8 Satz 2 und 3 entsprechend.

II. Masterprüfung

§ 9

Ziel, Bestandteile, Ablauf

(1) Durch die Masterprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er das Ziel des jewei-

ligen Studieninhaltes erreicht hat, dass sie oder er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen kennt, die methodischen Instrumente beherrscht und einen systematischen Überblick über Problemfelder und Gestaltungsmöglichkeiten gewonnen hat.

(2) Die Masterprüfung besteht aus

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen (§ 11),
2. der schriftlichen Masterarbeit (§ 16) und
3. der mündlichen Abschlussprüfung (Kolloquium, § 17).

(3) Nach Eingang der schriftlichen Masterarbeit legt der jeweils zuständige Prüfungsausschuss den Termin für die mündliche Abschlussprüfung fest und teilt diesen unverzüglich schriftlich der Kandidatin oder dem Kandidaten mit.

(4) Die Masterprüfung soll grundsätzlich innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein. Wenn die Anmeldung zur Masterprüfung nicht spätestens drei Semester nach Ende der Regelstudienzeit erfolgt ist, verlieren die Studierenden den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie weisen nach, dass sie das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten haben. Bei Berechnung der Frist ist § 64 Abs. 3a HG NRW zu beachten.

§ 10

Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen

(1) Für den Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung legt der jeweils zuständige Prüfungsausschuss die Form und Fristen fest.

(2) Zu Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer in dem Semester, in dem sie oder er sich zur Prüfung meldet oder die Prüfung ablegt,

1. die Voraussetzungen des § 1 erfüllt,
2. in einen der in § 1 Abs. 1 aufgeführten weiterbildenden Masterstudiengänge aufgenommen ist,
3. das Entgelt für den Studiengang entrichtet hat und
4. die in dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Teilnahmevoraussetzungen für die Zulassung verfügt.

(3) Die Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen ist zu verweigern, wenn:

1. die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vorliegen,
2. die oder der Studierende an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits eine Prüfung in dem gewählten Studiengang oder einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, eine nach dieser Prüfungsordnung vorgesehene Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder
3. die oder der Studierende sich bereits an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Prüfungsverfahren in dem gewählten Studiengang oder einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, befindet.

(4) Über die Zulassung zu den Prüfungen entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss oder gemäß § 6 Abs. 3 Satz 4 die oder der Vorsitzende.

(5) Diese Regelung gilt für alle Modulprüfungen.

§ 11

Struktur und Form der studienbegleitenden Modulprüfungen sowie Studienleistungen

(1) Modulprüfungen sollen sich grundsätzlich auf die Kompetenzziele des Moduls beziehen. Es können auch mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Modulprüfungen können sich auch kumulativ aus mehreren Teilprüfungen zusammensetzen. Wesentlich ist, dass mit dem Bestehen einer Prüfung bzw. der Teilprüfungen inhaltlich das Erreichen der modulspezifischen Lernziele nachgewiesen wird. Der Prüfungsumfang ist dafür jeweils auf das notwendige Maß zu beschränken.

(2) Die Modul- und Modulteilprüfungen werden studienbegleitend erbracht und schließen das jeweilige Modul ab. Credits werden vergeben, wenn die jeweiligen, in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden.

(3) Die Prüfungsleistungen können nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden.

(4) Die studienbegleitenden Prüfungen werden benotet; die Benotung der studienbegleitenden Modul- und Modulteilprüfungen aus den Basismodulen fließen nicht in die Gesamtnote ein. Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen soll innerhalb einer Frist von 4 Wochen abgeschlossen sein. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen wird den Studierenden schriftlich oder per E-Mail bekannt gegeben.

(5) Die Modul- und Modulteilprüfungen können

1. als mündliche Prüfung,
2. schriftlich oder in elektronischer Form als Klausurarbeit oder
3. als sonstige Prüfungsleistung

erbracht werden.

(6) Der Inhalt, das Qualifikationsziel, die Lehrform, die Teilnahmevoraussetzungen, die Arbeitsbelastung sowie die Form und die Dauer der Prüfungsleistungen der Module werden im jeweiligen Studienplan ausgewiesen. Die konkreten Prüfungsanforderungen sind im Modulhandbuch beschrieben. Die Studierenden sind zu Beginn der Lehr-/Lernform von der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten über die Form und den zeitlichen Umfang der Modulprüfung in Kenntnis zu setzen.

(7) Neben den Modul- und Modulteilprüfungen können auch Studienleistungen gefordert werden. Die Studienleistungen dienen der individuellen Lernstandskontrolle der Studierenden. Sie können als Prüfungsvorleistungen Zulassungsvoraussetzung zu Modul- und Modulteilprüfungen sein. Die Studienleistungen werden nach Form und Umfang im Modulhandbuch beschrieben. Die Regelung zur Anmeldung zu und zur Wiederholung von Prüfungen findet keine Anwendung. Die Bewertung der Studienleistung bleibt der Bildung der Modulnoten unberücksichtigt.

§ 12

An- und Abmeldung von studienbegleitenden Modulprüfungen, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) Die Termine für die studienbegleitenden Modulprüfungen werden vom jeweils zuständigen Prüfungsausschuss

mindestens 6 Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.

(2) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren.

(3) Die Studierenden sind verpflichtet, sich zu allen Modulprüfungen rechtzeitig anzumelden. Form und Frist werden von dem jeweils zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.

(4) Eine Abmeldung von einer Prüfung hat von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche vor dem Prüfungstermin zu erfolgen (Ausschlussfrist). Bei weiteren Prüfungsleistungen im Sinne von § 15 ist eine Abmeldung von der Prüfung nach Ausgabe des Prüfungsthemas nicht mehr zulässig.

(5) Die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse erfolgt bei schriftlichen Prüfungen per E-Mail und wird zusätzlich online in den persönlichen Prüfungsbereich der Studierenden eingestellt. Bei mündlichen Prüfungen wird das Prüfungsergebnis im Anschluss an die Prüfung mündlich bekannt gegeben. Darüber hinaus wird das Ergebnis der mündlichen Prüfung auch online im persönlichen Prüfungsbereich der Studierenden eingestellt.

§ 13 Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen weist die oder der Studierende nach, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob sie oder er die erforderlichen Kompetenzen erworben und die Lernziele erreicht hat.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer und in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note nach dem Bewertungsschema in § 23 ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören.

(3) Bei einer mündlichen Prüfung als Gruppenprüfung dürfen nicht mehr als vier Studierende gleichzeitig geprüft werden.

(4) Mündliche Prüfungen dauern je Studierender oder Studierendem mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. In begründeten Fällen kann von diesem Zeitrahmen abgewichen werden.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(6) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über den Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Die Zulassung als Zuhörerin oder Zuhörer erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Kandidatinnen und Kandidaten desselben Semesterprüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen.

§ 14 Klausurarbeiten

(1) In der Klausurarbeit weist die oder der Studierende nach, dass sie oder er in begrenzter Zeit ein Problem mit den aktuellen Methoden ihres oder seines Faches erkennen, definieren und Wege zur wissenschaftlichen Bearbeitung und Lösungsvorschläge finden kann.

(2) Klausuren können ganz oder zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Klausuren nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind von mindestens zwei Prüfern zu stellen. Von den Prüfenden ist vor dem Prüfungstermin festzulegen, welche Antworten zutreffend sind und welche Modalitäten bei der Punktvergabe gelten. Enthält die Klausur zu einem nicht nur geringen Teil Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, sind außerdem die Gewichte der einzelnen Teile festzulegen. Die Korrektur kann mit Hilfe geeigneter technischer Verfahren automatisiert erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann Richtlinien oder Empfehlungen für Klausuren nach dem Antwort-Wahl-Verfahren beschließen.

(3) Klausuren können als softwaregestützte Prüfung durchgeführt werden (E-Prüfungen). Abs. 1 2 gilt entsprechend. Die Studierenden sind auf die Prüfungsform hinzuweisen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, sich mit den Prüfungsbedingungen vor Ort und dem Prüfungssystem vertraut zu machen.

(4) Die Dauer der Klausurarbeit soll mindestens 90 und höchstens 120 Minuten betragen.

(5) Klausurarbeiten, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeiten vorgesehen sind, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des § 8 zu bewerten.

(6) Jede Klausurarbeit wird nach dem Bewertungsschema in § 23 bewertet. Die Note ergibt sich im Fall des Abs. 5 aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gem. § 23. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sind offen zu legen.

(7) Das Bewertungsverfahren soll in der Regel innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden, die aktenkundig zu machen sind.

§ 15 Sonstige Prüfungsleistungen

(1) Einzelne thematische Aspekte der Lehreinheiten können durch sonstige Prüfungsleistungen, insbesondere in Form von Praktikumsprotokollen, Präsentationen oder Recherchen, abgeprüft werden.

(2) Das Praktikumsprotokoll ist ein formalisierter schriftlicher Bericht über die Tätigkeit.

(3) Die Präsentation ist eine mediengestützte Vorstellung eines Ergebnisses.

(4) Bei einer Recherche werden die durch Nachforschungen zu einem vorgegebenen Thema gewonnenen Informationen mit Quellenangabe in schriftlicher Form festgehalten.

(5) Die allgemeinen Bestimmungen für Protokolle, Präsentationen, Recherchen und weitere sonstige Prüfungsleistungen gelten entsprechend.

fungsleistungen trifft der jeweilige Prüfungsausschuss. Die näheren Bestimmungen für Protokolle, Präsentationen und Recherchen und sonstige Prüfungsleistungen werden durch die Prüferin oder den Prüfer festgelegt; die Bewertung dieser Prüfungsformen obliegt nur der Prüferin oder dem Prüfer.

§ 16⁷ Schriftliche Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und dabei auf der Grundlage ihres oder seines persönlichen beruflichen Erfahrungsbereichs selbständig eine nach wissenschaftlichen und berufspraktischen Methoden begründete Verbindung zwischen dem Studieninhalt und der beruflichen Praxis herstellen zu können.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis über das erfolgreiche Bestehen studienbegleitender Prüfungen, und zwar:

1. bei 90 ECTS-Studiengängen im Umfang von 45 ECTS-Credits,
2. bei 60 ECTS-Studiengängen im Umfang von 30 ECTS-Credits,

wobei die Prüfungen für die jeweiligen Basismodule vollständig abgelegt worden sein müssen. Über Ausnahmen entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss.

(3) Die oder der Studierende meldet sich über das Onlineportal des IMC bei dem jeweils zuständigen Prüfungsausschuss zur Masterarbeit an. Der Anmeldung ist ein Themenvorschlag für die schriftliche Master-Arbeit beizufügen.

(4) Das Thema der Masterarbeit muss sich mit einer Fragestellung auseinandersetzen, die

1. für die Studiengänge IDS060 und IDS090 aus dem Bereich der Oralchirurgie und/oder der Implantologie stammt,
2. für die Studiengänge RAD060 und RAD090 aus dem Bereich der Konservativen und Ästhetischen Zahnheilkunde stammt,
3. für die Studiengänge P060 und P090 aus dem Bereich Parodontologie stammt,
4. für den Studiengang AGDP090 aus dem Bereich Allgemeine Zahnheilkunde stammt und
5. für den Studiengang SPO060 und SPO090 aus dem Bereich der Kieferorthopädie stammt.

(5) Das Thema der Masterarbeit kann von allen in der Lehre sämtlicher in § 1 Abs. 1 aufgeführten Studiengänge tätigen Dozentinnen und Dozenten in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Prüfungsausschuss vergeben und betreut werden. Soll die Masterarbeit von einer nicht in dem jeweiligen Masterstudiengang tätigen prüfungsberechtigten Person betreut werden, bedarf es der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Dozentin oder einen Dozenten als Betreuerin oder Betreuer vorschlagen. Sie oder er kann auch das Thema der Master-

arbeit vorschlagen. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch.

(6) Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache anzufertigen, auf Antrag an und nach Zustimmung durch den jeweils zuständigen Prüfungsausschuss auch in einer anderen Sprache. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn die gem. Abs. 12 bestimmten Erst- und Zweitprüferinnen oder -prüfer die jeweilige Sprache beherrschen.

(7) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die oder der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses teilt der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich das Thema und die Aufgabe für die schriftliche Masterarbeit sowie den Abgabetermin mit. Die Bearbeitungszeit beträgt 16 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Examensarbeit eingehalten werden kann. Die Masterarbeit soll in der Regel nicht mehr als 30 Seiten umfassen. Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls in einem Anhang zusammengefasst werden.

(8) Im Einzelfall kann auf begründeten schriftlichen Antrag der jeweilige Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens sechs Wochen verlängern, sofern dieser Antrag unverzüglich nach Eintritt des Hindernisses und vor Ablauf der Bearbeitungszeit gestellt wird.

(9) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(10) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(11) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim jeweiligen Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung in gedruckten und gebundenen Exemplaren sowie in digitaler Textform abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(12) Jede Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Einer der Prüferinnen oder Prüfer soll die Dozentin oder der Dozent sein, die oder der das Thema der Arbeit ausgegeben hat. Die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses bestellt. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss eine oder ein in der Lehre des jeweiligen Studiengangs tätige Dozentin oder Dozent sein.

(13) Die Bewertung ist nach dem Bewertungsschema in § 23 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Arbeit wird grundsätzlich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer Differenz der einzelnen Bewertungen von mehr als 2,0 oder falls nur eine Bewer-

tung besser ist als „mangelhaft“ (5,0) wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Master-Arbeit bestimmt. In diesen Fällen wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend (4,0)“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind.

(14) Das Bewertungsverfahren darf in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden, die aktenkundig zu machen sind.

§ 17 Kolloquium

(1) Im dem Kolloquium soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes nach Maßgabe des gewählten Masterstudiengangs erkennt, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und über ein breites Grundlagewissen verfügt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Kolloquium erfolgt grundsätzlich zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit gem. § 16 Abs. 3.

(3) Voraussetzung für die Ladung zur mündlichen Abschlussprüfung (Kolloquium) ist die fristgemäße Abgabe der schriftlichen Masterarbeit. Soweit für das Kolloquium nach Maßgabe von § 18 Abs. 5 eine Wiederholungsprüfung erforderlich ist, erfolgt die Ladung hierzu durch den jeweils zuständigen Prüfungsausschuss. Zwischen dem ersten Prüfungsversuch und der Wiederholungsprüfung müssen mindestens zwei Wochen liegen. Ein ausreichender Zeitraum zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des ersten Prüfungsversuchs und der Ablegung der Wiederholungsprüfung wird sichergestellt.

(4) Das Kolloquium wird von einer Prüferin oder einem Prüfer und in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note nach dem Bewertungsschema in § 23 ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören.

(5) Das Kolloquium dauert je Kandidatin oder Kandidat mindestens 20 und höchstens 30 Minuten. In begründeten Fällen kann von diesem Zeitrahmen abgewichen werden.

(6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 18 Wiederholung der Prüfungen

(1) Bestandene studienbegleitende Prüfungen, eine bestandene Masterarbeit und ein bestandenes Kolloquium dürfen – abgesehen von den Fällen des § 19 – nicht wiederholt werden. Bei endgültig nicht bestandenen Prüfungen erhält die oder der Studierende vom jeweiligen Prüfungsausschuss einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(2) Jede nicht bestandene studienbegleitende Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Die Anmeldung zum ersten Wiederholungsversuch soll innerhalb eines Jahres nach Abschluss des letzten Prüfungsversuches erfolgen. Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens der studienbegleitenden Prüfung. Bei Berechnung der Frist ist § 64 Abs. 3a HG NRW zu beachten.

(3) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Die Anmeldung zum Wiederholungsversuch soll innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung erfolgen. Für die Berechnung der Frist ist § 64 Abs. 3a HG NRW zu beachten. Für die Wiederholung der schriftlichen Masterarbeit wird ein neues Thema ausgegeben.

(4) Ein nicht bestandenes Kolloquium kann einmal wiederholt werden. Die Ladung zum Wiederholungsversuch erfolgt durch den jeweils zuständigen Prüfungsausschuss nach Maßgabe von § 17 Abs. 3.

(5) Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet.

§ 19 Freiversuch

(1) Modulprüfungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den im Studienplan (Anlage 2 der Prüfungsordnung) festgelegten Semestern abgelegt werden (Freiversuch).

(2) Auf Antrag können im Freiversuch bestandene Modulprüfungen oder mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistungen zur Verbesserung der Note zum nächst möglichen Prüfungstermin einmal wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note. Form und Frist des Antrags werden vom jeweiligen Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekanntgegeben.

(3) Eine im Freiversuch nicht bestandene Modulprüfung gilt als nicht durchgeführt. Wird für Prüfungsleistungen die Möglichkeit einer Notenverbesserung nach Abs. 2 in Anspruch genommen, wird die bessere Note berücksichtigt.

(4) Über die Fälle des § 21 hinaus entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden auch über die Nichtanrechnung von Zeiten der Unterbrechungen des Studiums wegen einer länger andauernden Krankheit der oder des Studierenden oder eines überwiegend von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes sowie von Studienzeiten im Ausland auf die Anwendung der Freiversuchsregelung.

§ 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende einen Prüfungstermin ohne triftigen Grunde versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn einer Prüfung, die sie oder er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, d.h. grundsätzlich innerhalb von höchstens drei Werktagen, nach dem Termin der Prüfung beim jeweiligen Prüfungsausschuss schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Falle einer Krankheit hat die oder der Studierende eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich die Prüfungsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer ergeben. Werden die Gründe anerkannt, wird der Prüfungsversuch nicht gewertet. Die oder der Studierende wird hierüber schriftlich informiert. Sie oder er soll in diesem Fall den nächsten angebotenen Prüfungstermin wahrnehmen. Wird von der oder dem Studierenden ein Kind bis zum vollendeten 14. Lebensjahr überwiegend allein versorgt, steht eine durch ärztliches Attest belegte Erkrankung des Kindes einer Krankheit der oder des Studierenden gleich. Das Gleiche gilt für die Erkrankung eines pflegebedürftigen Angehörigen.

(3) Versucht die Studentin oder der Student das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin, dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Zur Feststellung der Täuschung kann sich die Prüferin oder der Prüfer bzw. der jeweilige Prüfungsausschuss des Einsatzes einer entsprechenden Software oder sonstiger elektronischer Hilfsmittel bedienen. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der jeweilige Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Der Vorwurf der Täuschung und/oder des Ordnungsverstoßes sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Die oder der Studierende kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Bewertung einer Prüfungsleistung verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses sind von diesem der oder dem Studierenden schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

(5) Der jeweilige Prüfungsausschuss kann von der oder dem Studierenden eine Versicherung an Eides Statt verlangen und abnehmen, dass die Prüfungsleistung von ihm selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. Wer vorsätzlich einen Täuschungsversuch gemäß Absatz 3 unternimmt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist der Kanzler. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die oder der Studierende zudem exmatrikuliert werden.

§ 21

Studierende in besonderen Situationen

(1) Für behinderte und chronisch kranke Studierende legt der jeweils zuständige Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung nachteilsausgleichender Regelungen und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(2) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes gelten, legt der jeweils zuständige Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3) Für Studierende, die ihre Ehegatten oder ihre Ehegattin, ihren eingetragenen Lebenspartner oder ihre eingetragene Lebenspartnerin oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der jeweils zuständige Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

§ 22⁸

Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen gemäß § 9 Abs. 2 erfolgreich absolviert und in den Studiengängen in der 90 ECTS-Credits-Variante 90 ECTS-Credits, in den Studiengängen in der 60 ECTS-Credits-Variante 60 ECTS-Credits erworben worden sind.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine geforderte Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 nicht erfolgreich absolviert wurde, eine Wiederholung dieser Prüfungsleistung nicht mehr möglich ist und bei den studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 keine Ausgleichsmöglichkeit mehr besteht.

(3) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird vom jeweils zuständigen Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die erworbenen ECTS-Credits ausweist und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden worden ist.

§ 23

Bildung der Prüfungsnoten

(1) Die Bewertung der einzelnen studienbegleitenden Prüfungen wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung der Leistungen Zwischenwerte in den Grenzen 1,0 und 4,0 gebildet werden.

(2) Wird eine studienbegleitende Prüfung von mehreren Prüferinnen und Prüfern bewertet, dann errechnen sich die Noten aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
= sehr gut;

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
= gut;

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
= befriedigend;

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
= ausreichend;

bei einem Durchschnitt ab 4,1
= nicht ausreichend.

(3) Eine studienbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn sie mit "ausreichend (4,0)" oder besser bewertet wurde. Eine studienbegleitende Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 18 ausgeschöpft sind.

(4) Bei Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren mit einem Multiple-Choice-Anteil von mindestens einem Drittel an der Gesamtklausur wird für die Benotung der nachfolgende Bewertungsschlüssel zugrunde gelegt:

1. Die Prüfung ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der von der oder dem Studierenden zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet.

2. Die Leistungen in der Klausur sind wie folgt zu bewerten:

Hat die oder der Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 4 Nr. 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note:

- a) „1,0-1,3“, wenn sie oder er mindestens 75 Prozent,
b) „1,7-2,3“, wenn sie oder er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,

- c) „2,7-3,3“, wenn sie oder er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
d) „3,7-4,0“, wenn sie oder er keine oder weniger als 25 Prozent
der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

Bei geringen Multiple-Choice-Anteilen können die erreichten Punkte aller Aufgaben zu einer Gesamtnote aggregiert werden.

**§ 24
Bildung der Modulnoten**

(1) Ein Modul ist erfolgreich absolviert, wenn alle zu diesem Modul gehörenden studienbegleitenden Prüfungen bestanden sind. Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden der oder dem Studierenden die ausgewiesenen ECTS-Credits gutgeschrieben.

(2) Die Modulnoten errechnen sich aus dem mit ECTS-Credits gewichteten arithmetischen Mittel aller dem jeweiligen Modul zugeordneten Modulteilprüfungsnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. (Zu den Begriffen Grade Point und Credit Point und vgl. Anlage 1). Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
= sehr gut;

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
= gut;

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
= befriedigend;

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
= ausreichend;

bei einem Durchschnitt ab 4,1
= nicht ausreichend.

(3) Den Modulnoten werden zusätzlich zur Benotung (Grade Points) folgende ECTS-Grade zugeordnet, die Abschluss über das relative Abschneiden der Studierenden oder des Studierenden geben und auch in das Diploma Supplement aufgenommen werden.

Die Studierenden erhalten folgende ECTS-Grades:

ECTS-Grade	Deutsche Note	ECTS-Definition	Deutsche Übersetzung
A	1,0-1,5	Excellent	Hervorragend
B	1,6-2,0	Very good	Sehr gut
C	2,1-3,0	Good	Gut
D	3,1-3,5	Satisfactory	Befriedigend
E	3,6-4,0	Sufficient	Ausreichend
FX/F	4,1-5,0	Fail	Nicht bestanden

**§ 25
Bildung der Gesamtnote**

(1) Die Gesamtnote bildet sich aus drei Teilnoten, die je zu einem Drittel in die Gesamtnote einfließen. Die Teilnoten sind:

1. der gewichtete arithmetische Mittelwert aus den Modulnoten,
2. die Note der schriftlichen Masterarbeit und
3. die Note des Kolloquiums.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird zusätzlich als relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala (§ 24 Abs. 3) ausgewiesen. Wurde die Masterarbeit mit 1,0 bewertet und ist der Durchschnitt aller anderen Noten 1,3 oder besser, wird im Zeugnis gemäß § 23 Abs. 1 das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

**§ 26
Zeugnis und Diploma Supplement**

(1) Hat die oder der Studierende die Prüfungen bestanden, so erhält sie oder er im Regelfall innerhalb von vier Wochen nach dem Ablegen des letzten Prüfungsteils ein Zeugnis, das die drei Teilnoten gem. § 25 und die Gesamtnote aufweist. Das Zeugnis enthält das Thema der Masterarbeit. Auf Antrag der oder des Studierenden können die Bewertungen von Zusatzmodulen und die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen und, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind, die Noten des jeweiligen Prüfungsjahrgangs (Notenspiegel, Rangzahl) in einem Beiblatt zum Zeugnis angegeben werden. Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen werden auf einem Beiblatt zum Zeugnis ausgewiesen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von der oder dem Vorsitzenden des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

(2) Zusätzlich erhält die oder der Studierende ein Diploma Supplement (DS) in deutscher Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ der Europäischen Union/Europarat/UNESCO. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

(3) Mit dem Zeugnis und dem Diploma Supplement erhält die oder der Studierende eine englischsprachige Übersetzung.

(4) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses die oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Masterprüfung wiederholt werden kann.

**§ 27
Masterurkunde**

Gleichzeitig mit dem Zeugnis und dem Diploma Supplement erhält die Absolventin oder der Absolvent die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 3 beurkundet. Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der Medizinischen Fakultät der Universität Duisburg-Essen unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Duisburg-Essen versehen. Stellt die oder der Studierende bis zum Zeitpunkt der Anmeldung der Masterarbeit gemäß § 16 Abs. 3 einen entsprechenden Antrag beim jeweils zuständigen Prüfungsausschuss, umfasst die Masterurkunde zusätzlich eine englischsprachige Fassung.

III. Schlussbestimmungen

**§ 28
Ungültigkeit des akademischen Abschlusses**

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Leistungserbringung oder Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der jeweils zuständige Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat/ getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, die Urkunde und das Diploma-Supplement sind einzuziehen und gegebenenfalls sind neue zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

**§ 29
Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens oder einer abgeschlossenen Teilprüfung wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende dieses Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

**§ 30
Übergangsbestimmungen**

Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die das Studium zum Wintersemester 2019/20 aufnehmen.

**§ 31
Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2019 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 13.01.2019 und vom 31.01.2020.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg, Essen, den 03. März.2020

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen

Anlage 1:

Legende

Cr = ECTS-Credits (Studienpunkte)
GP = hier fiktive Grade Points (Notenpunkte) zu einer Prüfung
CP = Credit Points (Leistungspunkte) zu einer Prüfung
= Cr multipliziert mit den Grade Points einer Prüfung
GPA = Grade Point Average (Gewichtete Durchschnittsnote) des Moduls (Anlage 2) bzw. der Bachelor-Prüfung (Anlage 3)
= \sum aller erworbenen Credit Points / \sum aller erworbenen Credits

LP Leistungspunkte
V Vorlesung
Ü Übung
S Seminar
P Praktikum / Klinische Praktikum
T Tutorium
PVL Prüfungsvorleistung(en)
PL Prüfungsleistung(en)
E E-Learning
WS Webseminare

K Klausur
KO Kolloquium
TE Teilnahme
PR Präsentation

Anlage 2: Studienpläne zu den Masterstudiengängen Implantology and Dental Surgery in den Varianten mit 60 und 90 ECTS-Credits⁹

2.1: Studienablaufplan zu dem „Masterstudiengang IDS060“ (grün)

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen in SWS sowie erforderlichen Leistungen, deren Art, Umfang und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind.

Modul-Nr.	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester	LP
		E/WS/V/Ü/S/P/T	E/WS/V/Ü/S/P/T	E/WS/V/Ü/S/P/T	
BM1	Allgemeinmedizinische und zahnmedizinische Grundlagen	16/1/0/0/0/0/0 PVL PL K (1. Abschnitt 6 Wochen)			4
BM2	Oralmedizinische Grundlagen	15/1/0/0/1/0/0 PVL PL K (2. Abschnitt 9 Wochen)			6
BM3	Oralchirurgische Grundlagen	22/1/0/0/2/0/0 PVL PL K (3. Abschnitt 7 Wochen)			7
SMIO1	Implantologische Grundlagen		23/1/0/0/0/2,5 Tage/0 PVL PL K (1. Abschnitt 9 Wochen)		10
SMIO2	Spezielle Bereiche in der Implantologie		23/1/0/0/0/2,5 Tage/0 PVL PL K (2. Abschnitt 9 Wochen)		9
SMIO3	Klinische Implantologie			0/0/0/0/0/3 Wochen TE (3. Abschnitt 3 Wochen)	6
SMM	Masterarbeit	Masterarbeit 3 Monate			15
PM	Prüfungsvorbereitung			PVL und PL KO	3
LP		17	26	17	60

2.2: Studienablaufplan zu dem “Masterstudiengang IDS090” (blau)

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen in SWS sowie erforderlichen Leistungen, deren Art, Umfang und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind.

Modul-Nr.	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	LP
		E/WSN/Ü/S/P/T	E/WSN/Ü/S/P/T	E/WSN/Ü/S/P/T		
WA UM1- UM14	Wissenschaftliches Arbeiten und Schreiben (1) Studien- und Publikationsarten (1) Qualität von Studien und Veröffentlichungen (1) Literatursuche 1: Suchstrategien (1) Literatursuche 2: Bibliographische Datenbanken und Zitierprogramme(1) Literatursuche 3: Analyse der Hausaufgaben zu UM2-UM5 (1) Ethische Gesichtspunkte der Forschung (1) Statistik – Definitionen und Basiswissen (2) Statistisches Testen und spezielle statistische Tests (2) Design von klinischen Studien (Selbststudium zur Auffrischung mit Skript sowie eigener Recherche) (1) Statistik in klinischen Studien (2) Einführung in die Meta-analyse (2) Meta-analyse: Grundlagen & Berechnungen (2) Analyse der Hausaufgaben zu UM1-UM6 (1)	16/1/0/1/7/0/0/ PVL/TE/PR				20

WA UM15- UM22	Design von klinischen Studien und Interpretation der Ergebnisse (1) Wissenschaftliches Schreiben 1: Fragestellung (1) Wissenschaftliches Schreiben 2: Datenextraktion und Analyse (2) Wissenschaftliches Schreiben 3: Dateninterpretation und Diskussion (2) Wissenschaftliches Schreiben 4: Editieren und Fertigstellen (2) Analyse der Hausaufgaben zu UM15-UM18 (1) Präsentationen, Veröffentlichungen und Antragstellung (1) Präsentation einer eigenständigen Literaturrecherche und -analyse zu einer individuellen Fragestellung (Abschluss-Seminar) (2)		16/1/0/1/7/0/0 PVL/TE/PR (10 Wochen)			10
BM1	Allgemeinmedizinische und zahnmedizinische Grundlagen		16/1/0/0/0/0/0 PVL PL K (1. Abschnitt 6 Wochen)			4
BM2	Oralmedizinische Grundlagen		15/1/0/0/1/0/0 PVL PL K (2. Abschnitt 9 Wochen)			6
BM3	Oralchirurgische Grundlagen		22/1/0/0/2/0/0 PVL PL K (3. Abschnitt 7 Wochen)			7
SMIO1	Implantologische Grundlagen			23/1/0/0/0/2,5 Tage/0 PVL PL K (1. Abschnitt 9 Wochen)		10
SMIO2	Spezielle Bereiche in der Implantologie			23/1/0/0/0/2,5 Tage/0 PVL PL K(2. Abschnitt 9Wochen)		9
SMIO3	Klinische Implantologie				0/0/0/0/0/0/3 Wo- chen TE (3. Abschnitt 3 Wo- chen)	6

SMM	Masterarbeit			Masterarbeit 3 Monate	15
PM	Prüfungsvorbereitung			PVL und PL KO	3
LP		20	27	26	17
					90

Anlage 3: Studienablaufpläne zu den Masterstudiengängen Restorative and Aesthetic Dentistry in den Varianten mit 60 und 90 ECTS-Credits

3.1: Studienablaufplan zu dem "Masterstudiengang RAD060" (grün)

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen in SWS sowie erforderlichen Leistungen, deren Art, Umfang und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind.

Modul-Nr.	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester	LP
		E/WS/V/Ü/S/P/T	E/WS/V/Ü/S/P/T	E/WS/V/Ü/S/P/T	
BM1	Allgemeinmedizinische und zahnmedizinische Grundlagen	16/1/0/0/0/0/0 PVL PL K (1. Abschnitt 6 Wochen)			4
BM2	Oralmedizinische Grundlagen	15/1/0/0/1/0/0 PVL PL K (2. Abschnitt 9 Wochen)			6
BM3	Oralchirurgische Grundlagen	22/1/0/0/2/0/0 PVL PL K (3. Abschnitt 7 Wochen)			7
SMRA1	Ästhetik in der konservierenden Zahnheilkunde und zahnärztliche Chirurgie		14/1/0/0/0/5 Tage/0 PVL PL K TE (1. Abschnitt 10 Wochen)		7
SMRA2	Ästhetik und Funktion in der Prothetik und Kieferorthopädie		16/1/0/0/0/6 Tage/0 PVL PL K TE (2. Abschnitt 10 Wochen)		8
SMRA3	Ästhetik in der Parodontologie			15/1/0/0/0/2 Tage/0 PVL PL K TE (2. Abschnitt 9 Wochen)	6
SMRA4	Ästhetik in der Implantologie			0/0/0/0/0/5 Tage PVL PL K TE (3. Abschnitt 1 (2) Wochen)	4
SMM	Masterarbeit		Masterarbeit 3 Monate		15
PM	Prüfungsvorbereitung			PVL und PL KO	3

LP	17	26	17	60
----	----	----	----	----

3.2: Studienplan zu dem "Masterstudiengang RAD090" (blau)

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen in SWS sowie erforderlichen Leistungen, deren Art, Umfang und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind.

Modul-Nr.	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	LP
		E/WSN/Ü/S/P/T	E/WSN/Ü/S/P/T	E/WSN/Ü/S/P/T		
WA UM1-UM14	Wissenschaftliches Arbeiten und Schreiben (1) Studien- und Publikationsarten (1) Qualität von Studien und Veröffentlichungen (1) Literatursuche 1: Suchstrategien (1) Literatursuche 2: Bibliographische Datenbanken und Zitierprogramme(1) Literatursuche 3: Analyse der Hausaufgaben zu UM2-UM5 (1) Ethische Gesichtspunkte der Forschung (1) Statistik – Definitionen und Basiswissen (2) Statistisches Testen und spezielle statistische Tests (2) Design von klinischen Studien (Selbststudium zur Auffrischung mit Skript sowie eigener Recherche) (1) Statistik in klinischen Studien (2) Einführung in die Meta-analyse (2) Meta-analyse: Grundlagen & Berechnungen (2) Analyse der Hausaufgaben zu UM1-UM6 (1)	16/1/0/1/7/0/0 PVL/TE/PR				20

<p>WA UM15- UM22</p>	<p>Design von klinischen Studien und Interpretation der Ergebnisse (1) Wissenschaftliches Schreiben 1: Fragestellung (1) Wissenschaftliches Schreiben 2: Datenextraktion und Analyse (2) Wissenschaftliches Schreiben 3: Dateninterpretation und Diskussion (2) Wissenschaftliches Schreiben 4: Editieren und Fertigstellen (2) Analyse der Hausaufgaben zu UM15-UM18 (1) Präsentationen, Veröffentlichungen und Antragstellung (1) Präsentation einer eigenständigen Literaturrecherche und -analyse zu einer individuellen Fragestellung (Abschluss-Seminar) (2)</p>		<p>16/1/0/1/7/0/0 (10 Wochen) PVL/TE/PR</p>			<p>10</p>
<p>BM1</p>	<p>Allgemeinmedizinische und zahnmedizinische Grundlagen</p>		<p>16/1/0/0/0/0/0 PVL PL K (1. Abschnitt 6 Wochen)</p>			<p>4</p>
<p>BM2</p>	<p>Oralmedizinische Grundlagen</p>		<p>15/1/0/0/1/0/0 PVL PL K (2. Abschnitt 9 Wochen)</p>			<p>6</p>
<p>BM3</p>	<p>Oralchirurgische Grundlagen</p>		<p>22/1/0/0/2/0/0 PVL PL K (3. Abschnitt 7 Wochen)</p>			<p>7</p>
<p>SMRA1</p>	<p>Ästhetik in der konservierenden Zahnheilkunde und zahnärztliche Chirurgie</p>			<p>14/1/0/0/0/5 Tage/0 PVL PL (1. Abschnitt 10 Wochen)</p>		<p>7</p>
<p>SMRA2</p>	<p>Ästhetik und Funktion in der Prothetik und Kieferorthopädie</p>			<p>16/1/0/0/0/6 Tage/0 PVL PL (2. Abschnitt 10Wochen)</p>		<p>8</p>
<p>SMRA3</p>	<p>Ästhetik in der Parodontologie</p>				<p>15/1/0/0/0/2 Tage/0 PVL PL (2. Abschnitt 9 Wochen)</p>	<p>6</p>

SMRA4	Ästhetik in der Implantologie				0/0/0/0/0/0/5 Tage PVL PL (3. Abschnitt 1 (2) Wochen)	4
SMM	Masterarbeit			Masterarbeit 3 Monate		15
PM	Prüfungsvorbereitung				PVL und PL KO	3
LP		20	27	23	20	90

Anlage 4: Studienablaufpläne zu den Masterstudiengängen Peridontology in den Varianten mit 60 und 90 und ECTS-Credits

4.1: Studienablaufplan zu dem „Masterstudiengang P060“ (grün)

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen in SWS sowie erforderlichen Leistungen, deren Art, Umfang und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind.

Modul-Nr.	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester	LP
		E/WS/V/Ü/S/P/T	E/WS/V/Ü/S/P/T	E/WS/V/Ü/S/P/T	
BM1	Allgemeinmedizinische und zahnmedizinische Grundlagen	16/1/0/0/0/0/0 PVL PL K (1. Abschnitt 6 Wochen)			4
BM2	Oralmedizinische Grundlagen	15/1/0/0/1/0/0 PVL PL K (2. Abschnitt 9 Wochen)			6
BM3	Oralchirurgische Grundlagen	22/1/0/0/2/0/0 PVL PL K (3. Abschnitt 7 Wochen)			7
SMP1	Parodontologische Grundlagen		18/1/0/0/0/2,5 Tage/0 PVL PL (1. Abschnitt 10 Wochen)		8
SMP2	Zahnärztliche Chirurgie, Endodontie, resektive Parodontologie		14/1/0/0/0/2,5 Tage/0 PVL PL (2. Abschnitt 9 Wochen)		6
SMP3	Ästhetik in der Parodontologie und Implantologie			18/0/0/0/0/2 Tage/0 PVL PL (3. Abschnitt 9 Wochen)	7
SMP4	Klinische Parodontologie			0/0/0/0/0/5 Tage PVL PL (3. Abschnitt 2 Wochen)	4
SMM	Masterarbeit	Masterarbeit 3 Monate			15
PM	Prüfungsvorbereitung			PVL und PL KO	3

LP	17	21	22	60
----	----	----	----	----

4.2: Studienablaufplan zu dem „Masterstudiengang P090“ (blau)

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen in SWS sowie erforderlichen Leistungen, deren Art, Umfang und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind.

Modul-Nr.	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	LP
		E/WS/N/Ü/S/P/T	E/WS/N/Ü/S/P/T	E/WS/N/Ü/S/P/T		
WA UM1-UM14	Wissenschaftliches Arbeiten und Schreiben (1) Studien- und Publikationsarten (1) Qualität von Studien und Veröffentlichungen (1) Literatursuche 1: Suchstrategien (1) Literatursuche 2: Bibliographische Datenbanken und Zitierprogramme(1) Literatursuche 3: Analyse der Hausaufgaben zu UM2-UM5 (1) Ethische Gesichtspunkte der Forschung (1) Statistik – Definitionen und Basiswissen (2) Statistisches Testen und spezielle statistische Tests (2) Design von klinischen Studien (Selbststudium zur Auffrischung mit Skript sowie eigener Recherche) (1) Statistik in klinischen Studien (2) Einführung in die Meta-analyse (2) Meta-analyse: Grundlagen & Berechnungen (2) Analyse der Hausaufgaben zu UM1-UM6 (1)	16/1/0/1/7/0/0 PVL/TE/PR				20

<p>WA UM15- UM22</p>	<p>Design von klinischen Studien und Interpretation der Ergebnisse (1) Wissenschaftliches Schreiben 1: Fragestellung (1) Wissenschaftliches Schreiben 2: Datenextraktion und Analyse (2) Wissenschaftliches Schreiben 3: Dateninterpretation und Diskussion (2) Wissenschaftliches Schreiben 4: Editieren und Fertigstellen (2) Analyse der Hausaufgaben zu UM15-UM18 (1) Präsentationen, Veröffentlichungen und Antragstellung (1) Präsentation einer eigenständigen Literaturrecherche und -analyse zu einer individuellen Fragestellung (Abschluss-Seminar) (2)</p>		<p>16/1/0/1/7/0/0 (10 Wochen) PVL/TE/PR</p>			<p>10</p>
<p>BM1</p>	<p>Allgemeinmedizinische und zahnmedizinische Grundlagen</p>		<p>16/1/0/0/0/0/0 PVL PL K (1. Abschnitt 6 Wochen)</p>			<p>4</p>
<p>BM2</p>	<p>Oralmedizinische Grundlagen</p>		<p>15/1/0/0/1/0/0 PVL PL K (2. Abschnitt 9 Wochen)</p>			<p>6</p>
<p>BM3</p>	<p>Oralchirurgische Grundlagen</p>		<p>22/1/0/0/2/0/0 PVL PL K (3. Abschnitt 7 Wochen)</p>			<p>7</p>
<p>SMP1</p>	<p>Parodontologische Grundlagen</p>			<p>18/1/0/0/0/2,5 Tage/0 PVL PL (1. Abschnitt 10 Wochen)</p>		<p>8</p>
<p>SMP2</p>	<p>Zahnärztliche Chirurgie, Endodontie, resektive Parodontologie</p>			<p>14/1/0/0/0/2,5 Tage/0 PVL PL (2. Abschnitt 9 Wochen)</p>		<p>6</p>

SMP3	Ästhetik in der Parodontologie und Implantologie				18/0/0/0/0/2 Tage/0 PVL PL (3. Abschnitt 9 Wochen)	7
SMP4	Klinische Parodontologie				0/0/0/0/0/5 Tage PVL PL (3. Abschnitt 2 Wochen)	4
SMM	Masterarbeit			Masterarbeit 3 Monate		15
PM	Prüfungsvorbereitung				PVL und PL KO	3
LP		20	27	22	21	90

Anlage 5: Studienablaufplan zu dem Masterstudiengang Advanced General Dental Practice 90 (AGDP090) ECTS (blau)

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen in SWS sowie erforderlichen Leistungen, deren Art, Umfang und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind.

Modul-Nr.	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	LP
		E/WS/V/Ü/S/P/T	E/WS/V/Ü/S/P/T	E/WS/V/Ü/S/P/T		
WA UM1- UM14	<p>Wissenschaftliches Arbeiten und Schreiben (1)</p> <p>Studien- und Publikationsarten (1)</p> <p>Qualität von Studien und Veröffentlichungen (1)</p> <p>Literatursuche 1: Suchstrategien (1)</p> <p>Literatursuche 2: Bibliographische Datenbanken und Zitierprogramme(1)</p> <p>Literatursuche 3: Analyse der Hausaufgaben zu UM2-UM5 (1)</p> <p>Ethische Gesichtspunkte der Forschung (1)</p> <p>Statistik – Definitionen und Basiswissen (2)</p> <p>Statistisches Testen und spezielle statistische Tests (2)</p> <p>Design von klinischen Studien (Selbststudium zur Auffrischung mit Skript sowie eigener Recherche) (1)</p> <p>Statistik in klinischen Studien (2)</p> <p>Einführung in die Meta-analyse (2)</p> <p>Meta-analyse: Grundlagen & Berechnungen (2)</p> <p>Analyse der Hausaufgaben zu UM1-UM6 (1)</p>	16/1/0/1/7/0/0 PVL/TE/PR				20
WA UM15- UM22	<p>Design von klinischen Studien und Interpretation der Ergebnisse (1)</p> <p>Wissenschaftliches Schreiben 1: Fragestellung (1)</p> <p>Wissenschaftliches Schreiben 2: Datenextraktion und Analyse (2)</p> <p>Wissenschaftliches Schreiben 3: Dateninterpretation und Diskussion (2)</p> <p>Wissenschaftliches Schreiben 4: Editieren und Fertigstellen (2)</p> <p>Analyse der Hausaufgaben zu UM15-UM18 (1)</p> <p>Präsentationen, Veröffentlichungen und Antragstellung (1)</p>		16/1/0/1/7/0/0 (10 Wochen) PVL/TE/PR			10

	Präsentation einer eigenständigen Literaturrecherche und -analyse zu einer individuellen Fragestellung (Abschluss-Seminar) (2)					
BM1	Allgemeinmedizinische und zahnmedizinische Grundlagen		16/1/0/0/0/0 PVL PL K (1. Abschnitt 6 Wochen)			4
BM2	Oralmedizinische Grundlagen		15/1/0/0/1/0/0 PVL PL K (2. Abschnitt 9 Wochen)			6
BM3	Oralchirurgische Grundlagen		22/1/0/0/2/0/0 PVL PL K (3. Abschnitt 7 Wochen)			7
SMAGD P1	Prothetik			9/1/0/0/0/10 Tage PVL PL 9 Wochen)		7
SMAGD P2	Konservierende Zahnheilkunde Chirurgie und			6/1/0/0/0/10Tage PVL PL 9 Wochen)		6
SMAGD P3	Kieferorthopädie				9/1/0/0/0/5 Tage PVL PL 9 Wochen)	5
SMAGD P4	Implantologie				7/1/0/0/1/0/10 Tage PVL PL 9 Wochen	7
SMM	Masterarbeit			Masterarbeit 3 Monate		15
PM	Prüfungsvorbereitung				PVL und PL KO	3
LP		20	27	21	22	90

Anlage 6: Studienablaufpläne zu den Masterstudiengängen Specialized Orthodontics in den Varianten mit 60 und 90 ECTS-Credits

6.1: Studienablaufplan zu dem "Masterstudiengang SPO060" (grün)

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen in SWS sowie erforderlichen Leistungen, deren Art, Umfang und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind.

Modul-Nr.	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester	LP
		E/WS/V/Ü/S/P/T	E/WS/V/Ü/S/P/T	E/WS/V/Ü/S/P/T	
BM1	Specialized Orthodontics 1 (Basis 1)	17/1/0/0/0/0/0 PVL PL (1. Abschnitt 8 Wochen)			6
BM2	Specialized Orthodontics 2 (Basis 2)	24/1/0/0/0/0/0 PVL PL (2. Abschnitt 2 Wochen)			2
BM3	Modul Specialized Orthodontics 3 (Basis 3)	19/1/0/0/0/0/0 PVL PL (3. Abschnitt 6 Wochen)			5
BM4	Modul Specialized Orthodontics 4 (Basis 4)	24/1/0/0/0/0/0 PVL PL (4. Abschnitt 4 Wochen)			4
M1	Modul Specialized Orthodontics 5		24/1/0/0/0/0 Tage/0 PVL PL (1. Abschnitt 4 Wochen)		4
M2	Modul Specialized Orthodontics 6		24/1/0/0/0/0 Tage/0 PVL PL (2. Abschnitt 6 Wochen)		6
M3	Modul Specialized Orthodontics 7		24/1/0/0/0/0 Tage/0 PVL PL (3. Abschnitt 6 Wochen)		6
M4	Modul Specialized Orthodontics 8			12/1/0/0/0/0 Tage/0 PVL PL (4. Abschnitt 6 Wochen)	3
M5	Modul Specialized Orthodontics 9			0/0/0/0/0/0/5 Tage PVL PL (5. Abschnitt 3 Wochen)	6
M6	Modul Specialized Orthodontics 10		Masterarbeit 3 Monate		15
PM	Prüfungsvorbereitungen			PVL und PL KO	3

LP	17	24	19	60
----	----	----	----	-----------

6.2: Studienablaufplan zu dem "Masterstudiengang SPO090" (blau)

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen in SWS sowie erforderlichen Leistungen, deren Art, Umfang und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind.

Modul-Nr.	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	LP
		E/WS/V/Ü/S/P/T	E/WS/V/Ü/S/P/T	E/WS/V/Ü/S/P/T		
WA UM1-UM14	Wissenschaftliches Arbeiten und Schreiben (1) Studien- und Publikationsarten (1) Qualität von Studien und Veröffentlichungen (1) Literatursuche 1: Suchstrategien (1) Literatursuche 2: Bibliographische Datenbanken und Zitierprogramme(1) Literatursuche 3: Analyse der Hausaufgaben zu UM2-UM5 (1) Ethische Gesichtspunkte der Forschung (1) Statistik – Definitionen und Basiswissen (2) Statistisches Testen und spezielle statistische Tests (2) Design von klinischen Studien (Selbststudium zur Auffrischung mit Skript sowie eigener Recherche) (1) Statistik in klinischen Studien (2) Einführung in die Meta-analyse (2) Meta-analyse: Grundlagen & Berechnungen (2) Analyse der Hausaufgaben zu UM1-UM6 (1)	16/1/0/1/7/0/0 PVL/TE/PR				20
WA UM15-UM22	Design von klinischen Studien und Interpretation der Ergebnisse (1) Wissenschaftliches Schreiben 1: Fragestellung (1) Wissenschaftliches Schreiben 2: Datenextraktion und Analyse (2) Wissenschaftliches Schreiben 3: Dateninterpretation und Diskussion (2) Wissenschaftliches Schreiben 4: Editieren und Fertigstellen (2) Analyse der Hausaufgaben zu UM15-UM18 (1) Präsentationen, Veröffentlichungen und Antragstellung (1)		16/1/0/1/7/0/0 (10 Wochen) PVL/TE/PR			10

	Präsentation einer eigenständigen Literaturrecherche und -analyse zu einer individuellen Fragestellung (Abschluss-Seminar) (2)					
BM1	Modul Specialized Orthodontics 1 (Basis 1)		17/1/0/0/0/0/0 PVL PL (1. Abschnitt 8 Wochen) K			6
BM2	Modul Specialized Orthodontics 2 (Basis 2)		24/1/0/0/0/0/0 PVL PL (2. Abschnitt 2 Wochen) K			2
BM3	Modul Specialized Orthodontics 3 (Basis 3)		19/1/0/0/0/0/0 PVL PL (3. Abschnitt 6 Wochen) K			5
BM4	Modul Specialized Orthodontics 4 (Basis 4)		24/1/0/0/0/0/0 PVL PL (4. Abschnitt 4 Wochen) K			4
M1	Modul Specialized Orthodontics 5			24/1/0/0/0/0 Tage/0 PVL PL K (1. Abschnitt 4 Wochen)		4
M2	Modul Specialized Orthodontics 6			24/1/0/0/0/0 Tage/0 PVL PL K (2. Abschnitt 6 Wochen)		6
M3	Modul Specialized Orthodontics 7			24/1/0/0/0/0 Tage/0 PVL PL K (3. Abschnitt 6 Wochen)		6
M4	Modul Specialized Orthodontics 8			12/1/0/0/0/0 Tage/0 PVL PL K (4. Abschnitt 6 Wochen)		3

M5	Modul Specialized Orthodontics 9			0/0/0/0/0/15 Tage PVL PL TE (5. Abschnitt 3 Wochen)		6
M6	Modul Specialized Orthodontics 10				Masterarbeit 3 Monate	15
PM	Prüfungsvorbereitungen				PVL und PL KO	3
LP		20	27	25	18	90

¹ Die Angabe der Masterstudiengänge in der Überschrift wird geändert durch erste Änderungsordnung vom 16. Oktober 2024 (Verkündungsanzeiger Jg. 22, 2024 S. 1205 / Nr. 130), in Kraft getreten am 18.10.2024

² Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu den Anlagen 2 bis 6 geändert durch erste Änderungsordnung vom 16. Oktober 2024 (Verkündungsanzeiger Jg. 22, 2024 S. 1205 / Nr. 130), in Kraft getreten am 18.10.2024

³ § 1 Absatz 1 Satz 1 wird neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 16. Oktober 2024 (Verkündungsanzeiger Jg. 22, 2024 S. 1205 / Nr. 130), in Kraft getreten am 18.10.2024

⁴ § 3 Nummer 1-4 wird geändert durch erste Änderungsordnung vom 16. Oktober 2024 (Verkündungsanzeiger Jg. 22, 2024 S. 1205 / Nr. 130), in Kraft getreten am 18.10.2024

⁵ § 4 Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen, § 4 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Begriff „P060“ das Komma und die Wörter „AGDP060“ gestrichen, § 4 Absatz 3 Satz 3 wird gestrichen durch erste Änderungsordnung vom 16. Oktober 2024 (Verkündungsanzeiger Jg. 22, 2024 S. 1205 / Nr. 130), in Kraft getreten am 18.10.2024

⁶ § 6 Absatz 1 Absatz 1 Satz 1 wird neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 16. Oktober 2024 (Verkündungsanzeiger Jg. 22, 2024 S. 1205 / Nr. 130), in Kraft getreten am 18.10.2024

⁷ § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird gestrichen, § 16 Absatz 4 wird neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 16. Oktober 2024 (Verkündungsanzeiger Jg. 22, 2024 S. 1205 / Nr. 130), in Kraft getreten am 18.10.2024

⁸ § 22 Absatz 1 wird neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 16. Oktober 2024 (Verkündungsanzeiger Jg. 22, 2024 S. 1205 / Nr. 130), in Kraft getreten am 18.10.2024

⁹ Die Anlagen 2 bis 5 erhalten neue Fassung durch erste Änderungsordnung vom 16. Oktober 2024 (Verkündungsanzeiger Jg. 22, 2024 S. 1205 / Nr. 130), in Kraft getreten am 18.10.2024